

**DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

- Seite 12 Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Amberg-Weiden
- Seite 13 Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medientechnik und –produktion an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf
- Seite 16 Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Hochschule Amberg-Weiden

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
 an der Hochschule Amberg-Weiden  
 vom 14. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Amberg-Weiden vom 09. Oktober 2006 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 3/2006 S. 46) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Lfd, Nr. W1 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Modul	SWS	LP	Studienabschnitt	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen <sup>1)</sup>	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	Weitere Regelungen
W1	Betriebswirtschaft	4	4	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,4	s. MH	0,6	s. MH
	Rechnungswesen	2	2	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,6	s. MH	0,4	

## § 2

## Übergangsvorschriften

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 mit dem Studium begonnen haben.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 08.02.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 09.02.2012.

Amberg, 14. Februar 2012

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 14.02.2012 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.02.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 14.02.2012.

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang "Medientechnik und -produktion"  
an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften  
Amberg-Weiden und Deggendorf

vom 4. April 2012

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medientechnik und Medienproduktion an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden und Deggendorf vom 8. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 2 S. 15) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschulen“ gestrichen.
2. In der Präambel und im § 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. Im § 2 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz wird wie folgt geändert: „Das Nähere regelt die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang Medientechnik und –produktion gemäß Anlage 2“.
4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Wird die Qualifikationsvoraussetzung nach Absatz 2 nicht erfüllt, so kann die Prüfungskommission ein Eignungsverfahren nach § 3 für die Zulassung ansetzen, in dem der Nachweis der für den Masterstudiengang notwendigen technischen und interdisziplinären Grundlagenkenntnisse erbracht werden kann“.
5. Im § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Das Nähere regelt die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang Medientechnik und –produktion gemäß Anlage 2“.
6. Im § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
7. § 10 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
8. In der Anlage 1 Nr. 1 Modul Nr. 6 werden in Spalte 2 die Worte „Innovative TV-Produktion“ durch das Wort „Medienkunst“ ersetzt.
9. In der Anlage 1 Nr. 2.1 wird im Modul Nr. 8 und 9 in Spalte 5 durch die Eintragung „schr.P 90-180 u/o PStA oder mündl.P“ ersetzt.
10. In der Anlage 1 Nr. 2.1 werden im Modul Nr. 12 in Spalte 2 die Worte „Fortgeschrittene Techniken der 3D-Modellierung und Animation“ durch die Worte „Anwendungsorientierte 3D Modellierung und Animation“ ersetzt.
11. In der Anlage 1 Nr. 2.2 werden im Modul Spalte 1 Nrn. „15a und 15 b“ zu „15“ und in Spalte 2 die Worte „From Real to Virtual/Comutersehen oder Industrielle Bildverarbeitung“ durch das Wort „Computervision“ ersetzt.
12. In der Anlage 1 Nr. 2.2 werden im Modul Nr. 16 in Spalte 2 die Worte „Sicherheit in der Informationstechnik“ durch die Worte „IT-Sicherheit für Medientechniker“ ersetzt.
13. In der Anlage 1 Nr. 2.2 werden im Modul Spalte 1 Nrn. „17a o. 17b“ zu „17“ und in Spalte 2 werden die Worte „Ausgewählte Interaktive Systeme oder“ gestrichen
14. Es wird der Studien- und Prüfungsordnung folgende Anlage 2 angefügt (siehe Anlage 2).

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2012/2013 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 28.03.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 02.04.2012.

Amberg, 4. April 2012  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medientechnik und Medienproduktion an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 04.04.2012 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.04.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 04.04.2012.

Anlage: 2

Zulassungsordnung zum Erwerb fehlender ECTS-Punkte und zum  
Eignungsverfahren für das Masterstudium  
„Medientechnik und Medienproduktion“  
(Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung)

Eine Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Punkten zum Erreichen der in der Studien- und Prüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindestzahl von 210 ECTS-Punkten ist wie folgt möglich:

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung
2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben werden können.

Jede Variante kann nur einmalig angerechnet werden und ist jeweils mit maximal 30 ECTS-Punkten anrechenbar. Der/die Antragsteller/in muss dem Antrag authentische Belege über eigene Tätigkeiten und Lernerfahrungen, die die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung erfüllen, beifügen. Im Falle eines Antrags auf Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden, ist der Antragsteller verpflichtet den Nachweis über die Teilnahme und die verliehene Anzahl ECTS-Punkten zu erbringen.

Im Folgenden sind die Bedingungen für die beiden Anrechnungsmethoden geklärt:

**Zu 1: Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung**

- a) 1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS- Kreditpunkten.
- b) Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
- c) Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

**Zu 2: Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben werden können**

- a) Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten.
- b) Die Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

Antrag auf Anrechnung<sup>1,2</sup> von Berufserfahrung

auf die in der Studien- und Prüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS. Gültig für den Masterstudiengang „Medientechnik und Medienproduktion“ der Hochschule Amberg-Weiden

Name : \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Datum: \_\_\_\_\_  
 Unterschrift d. Studierenden: \_\_\_\_\_

Die Anrechnung der Berufserfahrung kann genehmigt werden, da die erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten den Vorgaben des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) entsprechen.

Die erforderlichen Unterlagen (Portfolio mit Zeugnissen, Tätigkeitsdarstellungen, usw.) liegen dem Antrag bei.

### Von der Prüfungskommission zu bestätigen:

Die Berufserfahrung wird mit \_\_\_\_\_ ECTS-Punkten anerkannt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Prüfungskommission \_\_\_\_\_

1: Für die Anrechnung ist jeweils die zuständige Prüfungskommission zuständig.

2: Eine Anrechnung der Berufserfahrung hat auf das Ableisten aller Module im Studiengang keine Auswirkung und dient lediglich der Erreichung der Mindest-ECTS zur Zulassungs-voraussetzung.

### Informationen für Bewertung der Berufserfahrung/ der Hochschulveranstaltungen

Der Bewerber/ die Bewerberin stellt den entsprechenden Antrag auf Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Punkten für die in der Studienprüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS (210 Punkte) und reicht ein Portfolio mit den entsprechenden Nachweisen ein.

#### 1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

Bei der Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung wird das eingereichte Portfolio auf folgende Kompetenzen und Fertigkeiten nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen (European Qualification Framework, EQF) hin überprüft:

a) EQF-Bewertungsbereich „Kompetenz“ (maximal 10 ECTS-Punkte)

„Kompetenz“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Führung von Mitarbeitern	Arbeitszeugnisse
Managementaufgaben im Team	Tätigkeitsdarstellungen
Übernahme von Verantwortung	Amtliche Dokumente
Selbständiges Handeln	

b) EQF-Bewertungsbereich „kommunikative Kompetenz“ (max. 10 ECTS-Punkte)

„kommunik. Kompetenz“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Erfolgreiches Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen	Präsentationen
Beherrschung der Kommunikationstechniken	Vorträge, Berichte

c) EQF-Bewertungsbereich „Fertigkeiten“ (maximal 10 ECTS-Punkte)

„Fertigkeiten“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Nachweis praktischer Tätigkeiten/ Fähigkeiten	(Kurz-)Filme, Plakate, Websites, Werbekampagnen, Tonaufnahmen, Fotos, Animationen, Texte etc.

Kreativität

|

Das Portfolio ist so zusammenzustellen, dass die oben aufgeführten Kompetenzen nachgewiesen werden.

## **2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden**

Bei dem Antrag auf Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden, muss der Nachweis über die Teilnahme an der Hochschullehrveranstaltung und die Anzahl der verliehenen ECTS-Punkte eingereicht werden.

### **Informationen zum Prüfverfahren bzw. zu der Eignungsprüfung**

Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kompetenzen und eines Antragstellers/ einer Antragstellerin unabhängig davon, auf welche Art und Weise diese erworben wurden (gemäß Punkt 1).

Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob der/die Antragsstellende tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen und Fertigkeiten verfügt, die ein Äquivalent zu Hochschullehrveranstaltung bilden (gemäß Punkt 2).

In jedem der drei EQF- Bewertungsbereiche können maximal 10 ECTS-Punkte angerechnet werden. Werden in allen drei Bereichen jeweils 10 ECTS-Punkte vergeben, kann der Bewerber/ die Bewerberin das Masterstudium ohne Auflagen aufnehmen.

Werden die 30 ECTS-Punkte in der Summe nicht erreicht, sind dem Antragsteller/ der Antragstellerin einzelne Lehrveranstaltungen, bzw. Möglichkeiten anzubieten (Projekte, Summer Schools, Module aus Bachelor Programmen,...), mit denen er/sie während des Studiums zusätzliche ECTS-Punkte erreichen kann. Eine Anrechnung der Lehrveranstaltungen auf das angestrebte Studium ist nicht möglich.

Im Rahmen einer generellen Eignungsprüfung für Antragsteller/-innen für den Masterstudiengang „Medientechnik und -produktion“ findet diese Zulassungsordnung wie folgt Anwendung:

1. Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss die EQF-Bewertungsbereichen a) „Kompetenz“ und b) kommunikative Kompetenz“ mit entsprechenden Dokumenten und Zeugnissen belegen.
2. Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss den EQF-Bewertungsbereich c) „Fertigkeiten“ in einer persönlichen Präsentation (ungefähr 60 min.) seiner/ihrer bisherigen praktischen Tätigkeiten vor zwei Professoren der Hochschule nachweisen. Hierbei werden die Präsentationstechnik und die Beherrschung der aktuellen Technik (Software u.a.) in der Medienproduktion geprüft (siehe auch §3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang).

Fünfte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Medienproduktion und Medientechnik an der  
Hochschule Amberg-Weiden

vom 4. April 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 12) zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In der Präambel wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. § 1 erhält folgende Fassung: „Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte

Wissenschaften Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung“.

4. Im § 2 Absatz 2 Spiegelstrich 2 wird nach dem Wort „-programmierung“ das Wort „(Grundlagenmodule)“ angefügt.
5. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester (fünftes Studiensemester)“.
6. Im § 4 Absatz 4 werden die Worte „der Praxisphasen“ durch die Worte „des Praxissemesters“ ersetzt.
7. § 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

##### Vorpraktikum und Praxissemester

- (1) Vor Studienbeginn oder in den vorlesungsfreien Zeiten des ersten Studienjahres ist ein Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit zu absolvieren. Das Vorpraktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird nicht mit ECTS-Punkten kreditiert.
- (2) Das Praxissemester wird als fünftes Studiensemester geführt und umfasst 18 Wochen. Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
  2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.
8. Im § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „gemäß Anlage 3“ gestrichen.
9. Im § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Praxisphasen“ durch die Worte „des Praxissemesters“ ersetzt.
10. Im § 7 Abs. 1 werden im Klammerzusatz die Worte „gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch die Worte „gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen“ ersetzt.
11. Im § 7 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „die erste Praxisphase (Grundpraktikum)“ durch die Worte „das Vorpraktikum“ ersetzt.
12. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „der zweiten Praxisphase“ durch die Worte „des Praxissemesters“ ersetzt.
13. Im § 11 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
14. Im § 12 Abs. 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
15. Anlage 1 erhält folgende Fassung (siehe Anlage 1).
16. Anlage 2 erhält folgende Fassung (siehe Anlage 2).

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2012/2013 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 28.03.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 02.04.2012.

Amberg, 4. April 2012

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 04.04.2012 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.04.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 04.04.2012.

**Anlage 1: Curriculare Struktur und**

	<b>ECTS-Punkte</b>	SWS
<b>Grundlagen- und Basismodule</b>	<b>40</b>	32
Mathematik für Medientechniker	10	8
Elektrotechnik	5	4
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4
Grundlagen der Medienproduktion und –technik	10	8
Medienlehre und –gestaltung	10	8
<b>Modulgruppe „Technik und Produktion audiovisueller Medien“</b>	<b>30</b>	24
Audiovisuelle Medien	5	4
TV-Produktion und-Redaktion	5	4
Audioproduktion (Grundlagen)	5	4
Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4
Content für AV-Medien	5	4
Medienkonzepte und Mediendramaturgie	5	4
<b>Modulgruppe „Technik und Produktion computergestützter Medien“</b>	<b>31</b>	24
Einführung in die Informatik	10	8
Websysteme	5	4
Digitale Bildbearbeitung	8	6
Computergraphik und –animation	8	6
<b>Modulgruppe „Content-Entwicklung und Mediengestaltung“</b>	<b>20</b>	16
Content-Entwicklung	10	8
2 Wahlpflichtmodule zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung	10	8
<b>Profilierungsmodule</b>	<b>26</b>	20
Multimedia-Anwendungen und -projekte I und II	16	12
Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule	10	8
<b>Schlüsselqualifikationsmodule</b>	<b>18</b>	14
BWL und Projektmanagement	5	4
Englisch	3	2
Unternehmenskommunikation	5	4
Medienmarketing	5	4
<b>Praxisphasen</b>	<b>30</b>	4
Praxissemester mit Praxisseminar	27	2
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	3	2
<b>Bachelorabschluss</b>	<b>15</b>	2
Bachelorarbeit mit Seminar	15	2
<b>Summe</b>	<b>210</b>	138

SWS: Semesterwochenstunden

**Anlage 2: Module, Praxissemester und Leistungsnachweise****1. Erster Studienabschnitt (1./2. Semester)**

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notengewicht innerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1) 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
1	Mathematik für Medientechniker	10	8	SU, Ü	schrP 90				
2	Einführung in die Informatik	10	8	SU, Ü	schrP 90				
3	Grundlagen der Medienproduktion und -technik	10	8	SU, Ü Pr	schrP 90	2StA			
4	Medienlehre und -gestaltung	10	8	SU, Ü Pr	schrP 90	2StA			
5	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4	SU, Ü Pr	schrP 90	StA			
6	Elektrotechnik	5	4	SU, Ü	schrP 90				
7	Websysteme	5	4	SU, Ü Pr	schrP 90				
8	Englisch	3	2	SU, Ü			KI 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für KI
	Summe ECTS-Punkte / SWS	58	46						

**2. Zweiter Studienabschnitt (3./4. Semester)**

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notengewicht innerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1) 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
9	Audiovisuelle Medien	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
10	Medienkonzepte und -dramaturgie	5	4	SU, Ü, Pr			StA		
11	Audioproduktion (Grundlagen)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
12	Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA (Veranstaltung)			
13	Content-Entwicklung für AV-Medien	5	4	SU, Ü, Pr			KI 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für KI
14	TV-Produktion und -Redaktion (VPR)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
15	Digitale Bildbearbeitung	8	6	SU, Ü Pr			KI 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für KI

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notengewicht innerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1) 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
16	Content-Entwicklung	10	8	SU, Ü Pr			StA		
17	Multimedia-Anwendungen und -projekte I	8	6	SU, Ü Pr			StA		
18	1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung	5	4	SU, Ü Pr			KI u/o StA u/o mdlLN		
	Summe ECTS-Punkte / SWS	61	48						

### 3. Dritter Studienabschnitt (5./6./7. Semester)

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1) 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
19	Praxissemester (MT5) mit Praxisseminar	27	2	Praxisprojekt			Projektberichte, Präsentationen		18-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis <sup>3)</sup>
20	Praxisbegleitende LV	3	2	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdlLN		
21	Unternehmenskommunikation	5	4	SU, Ü			StA		
22	1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung	5	4	SU, Ü Pr			KI u/o StA u/o mdlLN		
23	Multimedia-Anwendungen und -projekte II	8	6	SU, Ü Pr			StA		zusammen mit Nr. 17 eine Note
24	Computergraphik und -animation	8	6	SU, Ü, Pr			KI 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für KI
25	Medienmarketing	5	4	SU, Ü		StA	KI 60		StA ist ZV für KI
26	Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule (SW)	10	8	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdlLN		
27	BWL und Projektmanagement	5	4	SU, Ü			KI u/o StA		
28	Bachelorarbeit	12	-						
29	Seminar Bachelorarbeit	3	2				Präsentationen		
	Summe ECTS-Punkte / SWS	91	42						

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> In jedem einzelnen Leistungsnachweis muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.

<sup>3)</sup> Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

#### Abkürzungen

SU	seminaristischer Unterricht	schrP	schriftliche Prüfung	LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
Ü	Übung	schrTP	schriftliche Teilprüfung	mdlP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum	KI	Klausur	mdlLN	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
S	Seminar	StA	Studienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung
SWS	Semesterwochenstunden				